

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen  
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 120 - 122

Geht die usucapio pro herede gegen den versus  
heres?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

im römischen als modernen Sinne des Wortes billig gefunden wird, wie dies auch durch ein Responsum der Leipziger Juristenfakultät vom Jahre 1634 (bei Weber von Injurien I. Theil S. 95) gründlich nachgewiesen ist. Weiter sind die Deutschen nicht gegangen, aber die Italiener haben diese Injurie zu einem besondern Verbrechen erhoben <sup>7)</sup>, wobei jedoch die berühmte und oft verhandelte Rechtsregel in Anwendung unzweifelhaft zu bringen ist: *Volenti non fit injuria*. Man vergleiche darüber Renazzi *elementa juris crim. Romae 1773 tom. I. pag. 210.* — Ob aus diesen Ansichten über die ältern Rechte noch etwas für neuere Legislationen zu entnehmen seyn dürfte, wollen wir den sachkundigen Mitgliedern der Gesetzgebungs-Kommissionen überlassen.

---

#### IV.

Ein Nachtrag zu des Herausgebers Erbrecht.

Ein Schema, für die Agnationsverwandtschaft, fand sich in einem Codex Theodosianus, welchen Cujacius von Rancouet geliehen hatte, und Cujacius hat dasselbe in seinen *Observationes* abdrucken lassen, (Lib. VI. Cap. XL.) Neapol. Ausgabe tom. III. pag. 166, wobei der Druckfehler zu bemerken ist, wornach die Ueberschrift — *de gradibus affinitatio* und nicht *de gradibus agnationis* lautet. Es ist hier nicht nur auf die *potestas*, sondern auch auf die *manus* Rücksicht genommen.

---

#### V.

Geht die *usucapio pro herede* gegen den *verus heres*?

Ueber diese Frage hat Herr Dr. Arndts im rheinischen Museum II. Jahrgangs 2ten Hefts eine Abhandlung gegen

---

7) *Crimen osculationis.*

uns gerichtet, auf welche eine gedrängte Replik hier folgt. Alles gegen uns Vorgebrachte geht darauf zurück:

1) Das Gegentheil unserer Ansicht stehe in l. 1. D. quor. honor. und in den bekannten zwei Rescripten l. 4. cod. 7, 34. l. 7. cod. 3, 31.

2) Der Grund, welchen die Kaiser Dioclet. und Maxim., von welchen beide Rescripte herrühren, für ihre Entscheidung angegeben haben, (gerade das Wesentliche und Entscheidende in einem Rescript) beruhe auf einer unjuristischen und ungeschickten Vorstellung, und müsse daher nicht beachtet werden, weshalb Hr. Dr. Arndts sich die Freiheit genommen hat, diese Stelle aus seinem Texte herauszulassen, und damit dem einäugigen Monstrum das Auge auszustossen.

Zu 1) bemerken wir nur, daß die Pandectenstelle schon von Savigny und Unterholzner (siehe des letztern Verjährungslehre I. Bd. S. 326 in der Note) erklärt ist, und hiernach sich auf das SC. wegen der usucapio lucrativa bezieht — ferner daß doch nicht so leichthin die Abweichung von der allgemeinen Wirkung der Erbschaft auf ein Paar armselige Rescripte gegründet werden sollte. Ging sogar die usucapio lucrativa gegen den wahren Erben, und wenn der Besitzer der Erbschaftsachen Eigenthümer durch die Verjährung geworden ist, worum soll er ohne Restitution, welche der einzige Weg der römischen Rechtsbildung wäre, es nicht gegen den wahren Erben geworden seyn? Wenn Herr Dr. Arndts von vorne hinein uns tadelt, daß wir nicht die usucapio bonae fidei und die lucrativa als aus einem Gedanken entsprungen angenommen hätten, wie hat gerade er das Recht, quoad verum heredem eine Verschiedenheit zu statuiren?

Zu 2) sagen die Kaiser auf das bestimmteste, warum der hereditatis petitio die praescriptio longi temporis nicht entgegengesetzt werden könne, weil jene Klage keine reine vindicatio und petitio specialis sey, sondern eine mixta personalis actio, welches sichtbar nichts anders ausdrücken soll, als was die Pandectenjuristen über das Verhältniß der actio communi

dividundo zur actio familiae herciscundae ausgesprochen haben. Die Erbrechtsklagen gehen nämlich auf die Anerkennung des Erbrechts und die Auseinandersetzung der Erbtheile, schließen aber einen eigenen Prozeß über einzelne Erbschaftsachen, so weit darüber eine specielle Verhandlung nöthig ist, nicht aus (l. 20. §. 4. l. 44. pr. D. 10, 2.). In dem Streite über die hereditatis petitio können Exceptionen, welche sich auf einzelne Erbschaftsachen und auf vom Erbrechte unabhängige Erwerbgründe beziehen, nicht gebraucht werden. Dieses und nicht mehr wollten die Kaiser sagen.

---